



Gemäß den aktuell rechtlichen Vorgaben
gelten ab 23.12.2022 folgende Besuchsregelungen:

FFP-2 Maskenpflicht und Coronasebsttest vor dem Besuch

- > Am Tag des Besuchs ist zuvor ein Coronasebsttest vorzunehmen.
- > Die Durchführung eines Coronasebsttest ist auf Verlangen gegenüber der Einrichtung zu versichern – eine mündliche Versicherung ist ausreichend.
- > Bei begründeten Zweifeln oder Personen mit Symptomen kann die Durchführung eines Coronasebsttest unter Aufsicht in der Pflegeeinrichtung verlangt werden. In diesem Fall stellt die Pflegeeinrichtung einen Coronasebsttest zur Verfügung.
- > Die Einrichtung ist verpflichtet, stichprobenartig die Versicherung über einen erfolgten Selbsttest durch einen erneuten Selbsttest unter Aufsicht zu kontrollieren.

Für Besucherinnen und Besucher, die keinen Coronasebsttest durchführen können, bieten wir folgende Testzeiten an:

- ❖ Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
- ❖ an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
- ❖ individuelle Testtermine können bei Bedarf telefonisch vereinbart werden.

Wir bitten die Besucherinnen und Besucher nachdrücklich,
die genannten Testzeiten zu beachten und sich vorher anzumelden!

> **Besuchende mit Erkältungssymptomen sowie Kontaktpersonen von Covid-19-Infizierten bitten wir ausdrücklich, der Einrichtung fernzubleiben.**

Kein Zutritt

Wir vertrauen auf Ihre Unterstützung zum Wohl unserer Bewohner und Mitarbeiter!